

## Politische Inklusion und *boundary problem*: Aktuelle Herausforderungen und demokratietheoretische Antworten

### 1. Einleitung

Der Einschluss breiter Bevölkerungssegmente in alle gesellschaftlichen Subsysteme gilt in Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit als Kernaufgabe demokratischer Regulierungsbestrebungen. Im Gegensatz zu anderen Regierungsformen ermöglicht die Demokratie einer überwiegenden Mehrheit die Teilhabe an den Errungenschaften und Vorzügen moderner Gesellschaften. In den verschiedenen Dimensionen gesellschaftlicher Einschlussbestrebungen nimmt die politische Inklusion, verstanden als die Teilhabe an Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen, eine Sonderstellung ein, da durch politische Mitbestimmung auch die Einbindung in andere gesellschaftliche Teilbereiche beeinflusst werden kann (Beckman 2009). Obwohl der Stellenwert politischer Inklusion für demokratische Systeme durchaus umstritten ist, so liegt doch ein wissenschaftlicher Grundkonsens über die Notwendigkeit eines möglichst umfassenden Einschlusses breiter Bevölkerungsteile in politische Prozesse und Institutionen vor. Nur wenige AutorInnen wie Schumpeter (1950) oder Przeworski *et al.* (2000) vertreten eine „minimalistische“ Definition von Demokratie, in der Inklusivität keine Rolle spielt, solange ein freier Wettbewerb zwischen Parteien stattfindet. Ein Großteil der akademischen Welt teilt jedoch die Ansicht Brian Barrys (2000, 77), dass ein System, in dem politische Rechte willkürlich oder strikt exklusiv verteilt werden, nicht als demokratisch bezeichnet werden kann. Umgekehrt gilt für Partizipationsrechte die Maxime: Je inklusiver diese in einem System verteilt sind, desto demokratischer ist dieses System (Beckman 2008, 43).

Eine zentrale Problemstellung der normativ orientierten Demokratietheorie ist deshalb neben der Frage nach der besten Form politischer Inklusion (Wie soll demokratische Herrschaft legitimiert werden?) stets die Frage nach ihrer adäquaten Reichweite (Wer soll demokratische Herrschaft legitimieren?) (Bauböck 2010). Während erstere lange Zeit einen zentralen Stellenwert in der Demokratietheorie einnahm und besonders in der zweiten Hälfte des 20. Jahr-

hunderts Gegenstand kontroverser Diskussionen war,<sup>1</sup> wurde letztere lange Zeit vernachlässigt (vgl. Goodin 2007; Dahl 1989). In jüngeren Publikationen findet allerdings eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Thematik statt. Die Frage nach der adäquaten Reichweite demokratischer Herrschaft wird als *boundary problem* (Arrhenius 2005; Whelan 1983)<sup>2</sup> bezeichnet. Dieses beschäftigt sich mit der normativ-theoretischen Frage, wie die Grenzen der politischen Inklusion gezogen werden sollen und wie Ausschlüsse aus dem Kreis der politisch Berechtigten, d.h. dem *Demos*, die in Form von Grenzziehungen notwendigerweise erfolgen, theoretisch gerechtfertigt werden können. Normative Prinzipien, welche als Grundlage für diese Grenzziehungen gelten können, werden dabei meist aus der Perspektive spezifischer Problemkonstellationen diskutiert, etwa entlang des Wahlrechts für NichtstaatsbürgerInnen (Beckman 2006) und AuswanderInnen (López-Guerra 2005) oder von Fragen der Einreisepolitik (Abizadeh 2008). Zusätzlich zu dieser Fokussierung auf einzelne Policy-Probleme ist die demokratietheoretische Debatte zum *boundary problem* durch eine höchst diffuse Verwendung der ihm zugrunde liegenden Konzepte gekennzeichnet.<sup>3</sup> Die Diskussion über die adäquate Reichweite politischer Inklusion befindet sich noch in ihren Anfängen.

Der vorliegende Artikel leistet einen Beitrag zur Systematisierung der demokratietheoretischen Debatte um das *boundary problem*, indem er normative Prinzipien der Grenzziehung in Bezug auf aktuelle gesellschaftspolitische Herausforderungen diskutiert. Diese Prinzipien werden hinsichtlich ihrer ein- bzw. ausschließenden Wirkung evaluiert. Grundlage dafür bietet ein normatives Verständnis von Inklusion als zentrales Prinzip von Demokratie, das in der idealtypischen Formulierung der Übereinstimmung von Herrschenden und Beherrschten zum Ausdruck kommt. Diesem Grundanspruch folgend, kreist die Auseinandersetzung daher um die Frage, welche Verständnisse von „Beherrschung“ sich demokratisch legitimieren lassen und welche Vorzüge bzw. Konsequenzen diese Definitionen jeweils zur Folge haben. Wir widmen uns dieser

---

1 Da die Diskussion über die beste Form politischer Inklusion nicht Schwerpunkt dieses Beitrag ist, sei hier lediglich auf die Kontroversen zwischen elitistischen (Sartori 1992; Schumpeter 1950) und partizipatorischen Demokratietheorien (z. B. Barber 1994; Pateman 1970), sowie die Kritik an repräsentativen Formen der Demokratie durch stärker an Partizipation und Deliberation (z. B. Dryzek 2000; Bohman *et al.* 1997) ausgerichteten Ansätzen verwiesen.

2 In der Literatur finden sich auch die Bezeichnungen *problem of inclusion* (Dahl 1998 und 1989) oder *problem of constituting the demos* (Goodin 2007).

3 Als Beispiel sei die unterschiedliche Verwendung des „all affected (interests) principle“ in aktuellen Beiträgen (Näsström 2011; Beckman 2009 und 2008; Goodin 2007; Bauböck 2005; López-Guerra 2005; Dahl 1998 und 1989) erwähnt. Sogar der Begriff *boundary problem* selbst sorgt manchmal für konzeptuelle Konfusion. Bergström (2007) verwendet den Begriff etwa für das Ziehen von geografischen Grenzen, was laut Beckman (2009, 14 f.) ein verwandtes, aber insgesamt doch vom *boundary problem* zu unterscheidendes Problem sei.

Zielsetzung in vier Schritten: Der folgende Abschnitt 2 erläutert den politischen Umgang mit dem *boundary problem* anhand historisch relevanter Dimensionen des Ein- und Ausschlusses und stellt das StaatsbürgerInnenschaftsprinzip als inklusiven Kulminationspunkt der skizzierten Entwicklungen dar. Diese Ausführungen leiten über zu zeitgenössischen Veränderungen, die Fragen nach der Begrenzung des Demos neu aufwerfen: Wie stellen transnationale Migration, steigende Heterogenität von Gesellschaften sowie globale Vernetzung die bisherigen demokratischen Grenzziehungen zusehends infrage? Abschnitt 3 skizziert diese Herausforderungen im Detail und erläutert deren spezifische Problematik am Beispiel der Europäischen Union. In Abschnitt 4 werden diese Herausforderungen mit Lösungsvorschlägen aus der demokratietheoretischen Debatte zum *boundary problem* konfrontiert. Abschnitt 5 setzt schließlich die Ergebnisse in Bezug zur analytischen Perspektive von Inklusion/Exklusion und gibt einen Ausblick auf Anschlussfragen.

## **2. Entwicklung demokratischer Grenzziehungen: StaatsbürgerInnenschaft als Inklusionsprinzip**

Von den Anfängen der Demokratie im antiken Griechenland bis in die frühe Neuzeit wurden politische Rechte nicht als Individual- sondern als Kollektivrechte interpretiert. Souverän war in diesem Sinne nicht jeder einzelne Mensch, sondern lediglich das „Volk“, verstanden als „Körper, der in Stände gegliedert in Erscheinung trat“ (Baader-Zaar 2004, 22). Als politische Einheit galt deshalb in der attischen Demokratie der Haushalt, dieser wurde von dessen Vorstand, dem Hausherrn, vertreten. Erst in den Anfängen des Parlamentarismus der frühen Neuzeit, etwa im England des 17. Jahrhunderts, setzte sich eine Vorstellung individueller Souveränität durch, die auch eine Interpretation politischer Rechte als Individualrechte erlaubte. Die Entwicklung demokratischer Inklusion im individualrechtlichen Sinne ging somit einher mit der Epoche sich etablierender nationalstaatlicher Ordnungsstrukturen. Politische Rechte waren deshalb bereits im Zeitraum der Entstehung moderner Demokratien – in Europa etwa mit Beginn des 19. Jahrhunderts – eng mit dem Prinzip der Nationalität verknüpft. Als Motor der Staatsbildung fungierte die Durchsetzung von Herrschafts- und Rechtsverbindlichkeiten in territorial definierten Einheiten. Die Grenzen der sich entwickelnden Territorialstaaten in Europa waren folglich das Ergebnis von Machtdurchsetzungsprozessen und setzten sich aus vormalig unverbundenen territorialen Einheiten zusammen. Andere Aspekte (Sprache, Ethnizität etc.) beeinflussten die Grenzziehung dagegen in weit geringerem Maße (Hont 1994, 187). Für die StaatsbürgerInnenschaft, verstanden als formaler Mitglieds-

schaftsstatus in der (national-)staatlichen Gemeinschaft, hatte diese Entwicklung besondere Konsequenzen, wie Breuilly (2001, 34) verdeutlicht: „Das moderne Konzept des Staatsbürgers hat den Beigeschmack des Beliebigen, denn es verschmilzt mit dem Konzept des Staatsangehörigen. [...] [D]er Territorialstaat wird in den Nationalstaat verwandelt, die Begriffe Staatsbürgerschaft und Nationalität werden austauschbar.“

StaatsbürgerInnenschaft übernahm die Funktion eines pragmatischen Inklusionsprinzips, das die umfassende „Integration der Inländer“ bewerkstelligte und diese zugleich von anderen Gemeinschaften abzugrenzen vermochte (Conrad/Kocka 2001, 14). Manifestierte sich diese Integration zunächst vor allem in bürgerlichen Rechten/Pflichten (*civil citizenship*), so stellte die politische Inklusion über demokratische Mitbestimmungsrechte eine weitere Entwicklung dar, die selbst zu einem Pfeiler von StaatsbürgerInnenschaft (*political citizenship*) wurde (Marshall 1950). Auf diese Weise nahm die politische Inklusion „nach innen“ seit Beginn des 19. Jahrhunderts sukzessive zu (Castles/Davidson 2000, 3) – nicht zuletzt als Folge langer Kämpfe gesellschaftlicher Gruppen gegen die Exklusion von grundlegenden politischen Rechten. Dies manifestierte sich auch im Wahlrecht: Mit der Einführung des „allgemeinen Männerwahlrechts“ in Europa wurden Restriktionen des Wahlrechts in Bezug auf den sozialen Status abgeschafft, auch eine Differenzierung nach Geschlecht gehört heute in sämtlichen Wahldemokratien der Geschichte an (Rosenberger/Seeber 2008). Insgesamt kann das geltende „allgemeine“ Wahlrecht demnach als „Wahlrecht für alle StaatsbürgerInnen“<sup>4</sup> bezeichnet werden. Der Zugang zur StaatsbürgerInnenschaft selbst ist wiederum in unterschiedlichen europäischen Ländern ähnlich strukturiert: Geburtsortsprinzip (*jus soli*) oder Abstammungsprinzip (*jus sanguinis*) regeln den Erwerb bei Geburt. Zudem können unter bestimmten Voraussetzungen – übliche Kriterien sind ein permanenter Aufenthalt (drei bis zwölf Jahre) und eine gewisse Akkulturationsleistung (z. B. Spracherwerb, Länderwissen) (vgl. Waldrauch 2006) – auch nachträgliche Einbürgerungen („Naturalisierung“) vorgesehen werden. Trotz geringfügiger Variation der StaatsbürgerInnenschaftsregime zwischen Ländern sind langfristig aber kaum Veränderungsdynamiken zu beobachten – die StaatsbürgerInnenschaft blieb als Vergabekriterium für Wahlrechte in den vergangenen zwei Jahrhunderten weitgehend unangetastet.

---

4 Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass auch heute noch Einschränkungen des Wahlrechts für StaatsbürgerInnen bestehen. So sind Personen erst ab einem gewissen Alter (innerhalb der EU üblicherweise 18 Jahre, in Österreich 16) wahlberechtigt. Ebenso sind intellektuell beeinträchtigte Personen und Menschen, die aufgrund bestimmter Vergehen eine längere Gefängnisstrafe verbüßen müssen, in zahlreichen europäischen Staaten vom Wahlrecht ausgeschlossen. Diese Faktoren stehen jedoch nicht im Zentrum der Diskussionen dieses Beitrags (vgl. zusammenfassend Blais *et al.* 2001).

Historisch betrachtet wird diese Verknüpfung politischer Rechte mit der StaatsbürgerInnenschaft zu Recht als Grund dafür erachtet, dass die Demokratie mit Charles Taylor (1998, 143) als „great philosophy of inclusion“ bezeichnet werden kann. Nie zuvor in der Geschichte waren so viele Menschen zur politischen Teilhabe berechtigt, wie mit der Einführung des „allgemeinen Wahlrechts“. Die Frage nach den legitimen Grenzen des Demos nach außen blieb deshalb von DemokratietheoretikerInnen lange Zeit weitgehend unberührt (Dahl 1970, 60 f.). Dennoch regen rezente Entwicklungen an, das StaatsbürgerInnenschaftsprinzip als Grundlage der Verteilung politischer Rechte kritisch zu betrachten. Zwei dieser Herausforderungen an das *boundary problem* sollen in Folge skizziert werden: gesellschaftliche Heterogenisierung infolge wachsender transnationaler Mobilität einerseits sowie soziale, politische und ökonomische Folgen aufgrund von gestiegener globaler Interdependenz andererseits.

### **3. Transnationale Mobilität und globale Vernetzung: Räumliche Herausforderungen an das *boundary problem***

Nationalstaat und StaatsbürgerInnenschaft bilden zu Beginn des 21. Jahrhunderts nach wie vor jenen Ordnungsrahmen, über den primäre politische Mitbestimmungsrechte vergeben und organisiert werden. Spezifische historische Rahmenbedingungen realisieren sich in unterschiedlichen Zugangsregimes zum Wahlrecht, wie an anderer Stelle umfassend diskutiert wurde (vgl. etwa Romanelli 1998, Massicotte et al. 2004, Gallagher 2005). Unter globalen Gesellschaftsbedingungen der „postnationalen Konstellation“ (Habermas 1998) gerät der nationalstaatliche Blick jedoch zunehmend in Konflikt mit realpolitischen Transformationen. Der vorliegende Beitrag fokussiert deshalb auf jene Herausforderungen, die über die nationalstaatliche Ebene hinausgehen und sich auf anderen Regulierungsebenen reproduzieren. Diese Herausforderungen, die im weiteren Verlauf dieses Abschnitts im Detail beschrieben werden, fungieren dabei als Katalysatoren einer aktuellen Debatte des *boundary problem*. Sie verschieben die Bedingungen dessen, was als Demos zu begreifen ist und stellen in Frage, ob und inwieweit der Nationalstaat überhaupt noch der adäquate Ort für die Bewältigung zeitgenössischer Problemstellungen sein kann. Am Beispiel der Europäischen Union soll diskutiert werden, worin diese Herausforderungen konkret münden und welche Antworten daher aus demokratietheoretischer Perspektive zur Lösung des *boundary problem* notwendig wären.

Die zentralste aktuelle Herausforderung der Demosbegrenzung besteht in der wachsenden nationalen Diversität von Gesellschaften, die nicht mehr (oder nicht ausreichend) über die Inklusionslogik der StaatsbürgerInnenschaft erfasst

werden kann. Gemäß dieser Logik blieben seit jeher jene Personen, denen der Zugang zu dieser staatsbürgerlich definierten Gemeinschaft verwehrt war, aus dem Demos ausgeschlossen. Das führte insbesondere bei dauerhaft wohnhaften Nicht-StaatsbürgerInnen zu einem Legitimationsdefizit. Wenngleich kriegsbedingte Territorialverschiebungen, Staatszerfallsszenarien oder sezessionsbedingte Staatsneubildungen in Europa immer schon zu Ungleichverhältnissen zwischen Wohn- und Wahlbevölkerung beigetragen haben, so wurden diese früher oder später der politischen Regulierung unterzogen (etwa durch die Herausbildung von Sonderrechten für Minderheiten und deren staatsbürgerliche Integration) (Sundhaussen 2001). Zu einer kontinuierlicheren Quelle derartiger Inkongruenzen sind allerdings grenzüberschreitende Migrationsbewegungen geworden. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich in vielen europäischen Staaten eine beachtliche Gruppe an dauerhaft ansässigen Nicht-StaatsbürgerInnen („denizens“) etabliert (Hammar 1985). Dies führt nach Valchars (2006) zu einem Auseinanderdriften der Teilmengen von WohnbürgerInnen und StaatsbürgerInnen. Die StaatsbürgerInnenschaft hat sich angesichts der skizzierten Entwicklungen also von einem „Inklusionsinstrument moderner Gesellschaften“ (Mackert 2004, 257) in ein „Instrument sozialer Schließung“ (Brubaker 1994, 47) gewandelt.

Neben der gestiegenen Diversität wird diese „interne Heterogenität“ in Staatsgebilden durch neue Herausforderungen überhöht. Die als Globalisierung<sup>5</sup> umschriebene Intensivierung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Vernetzung über Grenzen hinweg hat zu einer vitalen Debatte über eine kosmopolitische Form der Demokratie und eines „globalen“ Demos geführt (vgl. etwa Falk 1998; Held 2000; Archibugi 2008). Im Unterschied zur erstgenannten Herausforderung bewegt sich dieser Veränderungsprozess (der nicht per se neu, sondern primär in seiner Intensität an einem historischen Höhepunkt angekommen ist) jedoch weder innerhalb etablierter politischer Einheiten noch innerhalb begrenzter Territorien.<sup>6</sup> Aus der Perspektive des boundary problem wird damit ein Legitimationsproblem nationalstaatlicher Demoi schlechthin deutlich (vgl. Bosâncianu 2009): Sowohl „ethnonationale“ als auch „territoriale“ Begrenzungskriterien werden unter Bedingungen globalisierter Zusammenhänge brüchig. Denn mit steigender globaler Integration und wechselseitiger Durchdringung politischer Räume bzw. Problemlagen steigt die Diskrepanz zwischen

---

5 Unter Globalisierung verstehen wir mit David Held (2000, 19) „a set of processes which shift the spatial form of human organization and activity to transcontinental or inter-regional patterns of activity, interaction and the exercise of power“.

6 Genau diese Verankerung in bestehenden Strukturen wird jedoch bisweilen als notwendige Voraussetzung für die Legitimität eines neuen Demos diskutiert (vgl. Nagel 2005). Ihr Fehlen hat Ansätze zum globalen Demos bis dato ohne nachhaltige politische Realisierung verweilen lassen (vgl. Bartelson 2008, 2).

der an nationalstaatlichen Entscheidungsfindungsprozessen teilhabeberechtigten und der durch diese Entscheidungen „beherrschten“ Personengruppen. Nationalstaatlich getroffene Entscheidungen in nahezu allen Politikfeldern beeinflussen heute die Lebensbedingungen von Menschen jenseits dieser Staatsgrenzen (man denke lediglich an die globalen ökologischen Folgen nationaler Wirtschaftspolitiken). In wachsendem Maße kommt so eine globale Konstellation zum Vorschein, die nach flexibleren, themenabhängigen Formen der Gestaltung demokratischer Gemeinschaften und Regelungsmechanismen verlangt, um „territoriale“ von „funktionalen“ Gemeinschaften zu differenzieren (Saward 2000, 33).

Diese beiden zentralen Herausforderungen äußern sich im europäischen Kontext in unterschiedlicher Intensität. Grenzüberschreitende Interdependenzen sind als globales Phänomen nicht einer spezifischen Weltregion zuzuordnen. Allerdings kann die Herausbildung einer supranationalen, europäischen Ebene politischer Regulierung nicht zuletzt als Antwort auf derartige transnationale Herausforderungen gesehen werden. Die EU stellt das wohl anschaulichste zeitgenössische Beispiel dar, transnationale politische Problemlagen nicht auf bilateralem Wege sondern über ein verbindliches Gemeinschaftsrecht einer räumlich vernetzten Weltregion unter Einbezug ihrer souveränen Mitgliedstaaten zu regulieren. Während Autoren wie Saward (2000) darin eine Voraussetzung für Legitimität neuer demokratischer Einheiten und Prozesse sehen, kritisieren kosmopolitische DemokratietheoretikerInnen, dass transnationale Problemlagen dadurch erst recht in der Logik nationalstaatlicher Regulierung eingespannt bleiben (vgl. Held 2000; Archibugi 2008). Denn auch wenn mit der europäischen Vergemeinschaftung die Bewältigung grenzüberschreitender Interdependenzen zumindest innerhalb der EU-Grenzen vereinfacht wird, bleibt weiterhin das Verhältnis zu außereuropäischen Regionen problematisch (d.h. das *boundary problem* stellt sich auf allgemeinerer Ebene erneut). Zudem schafft die Europäische Union eine gleichberechtigte Mitbestimmung aller Mitgliedstaaten an gemeinschaftlichen Fragen, obwohl völlig unterschiedliche Betroffenheitsgrade je nach Politikfeld bestehen. Dies steht wiederum dem Grundgedanken der an funktionaler Interdependenz orientierten Demos-Konzepte entgegen. Supranationale Erweiterungen können das Problem globaler Vernetzung also nur auf die regionale Ebene schieben, jedoch nicht im überregionalen Sinne lösen.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich mit Blick auf die Herausforderungen gesteigener gesellschaftlicher Diversität in Folge zunehmender transnationaler Mobilität. Das Auseinanderfallen von Wohn- und Wahlbevölkerung wird im EU-Kontext auf besondere Weise verschärft. Mit der *supranationalen Ebene politischer Regulierung* erwächst die Notwendigkeit, den dieser Regulierungsebene unterworfenen Personenkreis einzugrenzen, also einen europäischen Demos zu

bestimmen. Die UnionsbürgerInnenschaft verkörpert den Anspruch, auch im EU-Kontext eine formale Deckung von Herrschenden und Beherrschten zu bewerkstelligen, indem sie UnionsbürgerInnen das Wahlrecht bei den für die EU-Legislative maßgeblichen Institutionen einräumt (EU-Parlament via Europawahl, Rat und Kommission via nationaler Wahlen). Darüber hinaus greift die UnionsbürgerInnenschaft auch in die Inklusionsregime anderer politischer Organisationsebenen ein, indem sie ein kommunales Wahlrecht für im Ausland wohnhafte EU-BürgerInnen einräumt. So wird zwar auf kommunaler Ebene jene Herausforderung berücksichtigt, welche sich aufgrund transnationaler Mobilität innerhalb der EU ergibt. Zugleich schafft sie damit allerdings eine neue Differenzierungsachse zwischen StaatsbürgerInnen, EU-BürgerInnen und Drittstaatsangehörigen. Auf der politisch wohl relevantesten, der nationalen Ebene, bringt die EU-BürgerInnenschaft weiterhin keine substantiellen Veränderungen und überlässt die politische Inklusion nach wie vor den nationalen StaatsbürgerInnenschaftsregimen (vgl. Perchinig 2006, 68). Der Zugang zum „europäischen Demos“ selbst leitet sich in Form der UnionsbürgerInnenschaft weiterhin aus der nationalen StaatsbürgerInnenschaft in einem EU-Mitgliedstaat ab (Art. 20 Maastricht-Vertrag). Der europäische Demos bleibt demnach nicht mehr als die Summe der „Nationalitäten“ seiner derzeit 27 Mitgliedstaaten. Somit wird auf europäischer Ebene ein „nationales“ Problem reproduziert, ohne die vorgängige Frage des *boundary problem* – nach dem demokratischen Begründungsprinzip für diese Grenzziehung – befriedigend zu beantworten.

Wie aber können neue Konzepte einer demokratischen Gemeinschaft entworfen werden? Oder genauer: Auf welche normativen Prinzipien können die Grenzen solcher Gemeinschaften gestützt werden? Die Beantwortung dieser Fragen bildet den Gegenstand des folgenden Abschnitts.

#### **4. Den Herausforderungen an das *boundary problem* begegnen: Normative Prinzipien der Grenzziehung auf dem Prüfstand**

In den vergangenen drei Jahrzehnten wurden die demokratiethoretischen Debatten zum *boundary problem* belebt. Dies rührt vor allem daher, dass mit den zeitgenössischen Gesellschaftsverhältnissen zusehends ein zentrales und lange Zeit vernachlässigtes Problem des StaatsbürgerInnenschaftsprinzips deutlich wird: Die StaatsbürgerInnenschaft ist als Letztkriterium für die Vergabe politischer Rechte ungeeignet, da sie selbst auf Voraussetzungen basiert, die zu ihrer Erlangung notwendig sind (Beckman 2006). Nachdem die Demokratietheorie also lange Zeit die Frage nach diesen Voraussetzungen vernachlässigt hat (Held



2000; Näsström 2003), fokussieren aktuelle Auseinandersetzungen auf eben diese normativen Grundprinzipien demokratischer Grenzziehungen.

Das aktuell am meisten diskutierte Prinzip der Vergabe von politischen Rechten ist das so genannte Betroffenheitsprinzip oder *all-affected (interests) principle* (vgl. Young 2000; Shapiro 2003; Bauböck 2005; Goodin 2007; Song 2009). Es basiert auf der Annahme, dass Menschen zur Teilhabe an allen Entscheidungen berechtigt sein sollten, die ihre Interessen grundlegend betreffen (Dahl 1970)<sup>7</sup>. Es referenziert damit auf demokratische Ideale wie Autonomie und Konsens. Angesichts seiner umfassenden Reichweite und seiner normativen Plausibilität wird das Betroffenheitsprinzip deshalb zu Recht als „zentraler normativer Grundsatz moderner liberaler Demokratien“ (Valchars 2006, 105) betrachtet. Unterzieht man das Prinzip jedoch genauerer Betrachtung zeigen sich Schwächen – sowohl hinsichtlich seiner theoretischen Grundlagen als auch seiner faktischen Anwendbarkeit:

- Wie Karlsson (2008, 50) festhält, lassen sich aus Überlegungen wie David Helds (1995) Konzept der „nautonomy“ oder Robert Nozicks (1974) Theorie des „self-ownership“ völlig unterschiedliche Vorstellungen von Betroffenheit ableiten. So stellt sich die Frage, ob Menschen nur von den *Belastungen* („*burdens*“) oder auch von den *Erlösen* („*benefits*“), welche sich aus Entscheidungen ergeben, betroffen sind, und in welchem Verhältnis diese stehen müssen, um von Betroffenheit sprechen zu können.
- Außerdem ist zu fragen, *ab wann* die Interessen einer Person als „betroffen“ gelten können. Fraser (2008, 64) geht davon aus, dass das Betroffenheitsprinzip in letzter Konsequenz zu einer *Betroffenheit aller von allem* führt (Schmetterlingseffekt). Beckman (2008, 160) sieht Interessen von Personen dann betroffen, wenn Entscheidungen deren *Lebenschancen im Allgemeinen* beeinflussen. Carol Gould dagegen setzt strengere Grenzen für Betroffenheit – demnach „people are to be regarded as importantly affected when they are *affected in their possibilities of realizing their basic human rights*“ (Gould 2006, 54; eigene Hervorhebung).
- Darüber hinaus scheint aufgrund der Unsicherheit von Auswirkungen die Frage der *Betroffenheit im Vorhinein* kaum zu beurteilen: Sollen etwa Personen eine Entscheidung dann beeinflussen können, wenn ihre Interessen durch die Auswirkungen der Entscheidung wahrscheinlich, möglicherweise oder ganz sicher betroffen sind (Goodin 2007)?
- Ein weiteres Problem des *all-affected principle* erwächst aus der Notwen-

---

<sup>7</sup> Dieses Prinzip existierte bereits in der Antike, es wurde schon von Aristoteles bemüht und manifestierte sich im römischen Recht in dem oft zitierten Satz: „*Quod omnibus tangit, ab omnibus tractari et approbari debet*“ – was alle betrifft, muss von allen diskutiert und gebilligt werden. Auch bei den Vertragstheoretikern John Locke und Jean-Jacques Rousseau finden sich Verweise auf das Betroffenheitsprinzip (Karlsson 2008, 48).

digkeit, dass der Demos, um diesem Prinzip zu entsprechen, substanziell, also sich je nach anstehender Entscheidung konstituieren müsste. Das würde auch bedeuten, dass Grenzen der Inklusion ständig neu gezogen würden, was zwar möglich wäre, aber von VerfechterInnen „territorialer Lösungen“ als kaum praktikabel kritisiert wird (Saward 2000, 38).

- Schlussendlich kritisieren BefürworterInnen subjektiver Betroffenheitsdefinitionen, dass die Bestimmung von Betroffenheit eine politische Frage ist und Menschen selbst entscheiden sollten, wann sie betroffen sind.<sup>8</sup> Demgegenüber besteht allerdings ein grundlegender Einwand: Wenn man den Menschen selbst überlässt zu entscheiden, wer zum Demos gehört (Schumpeter 1950), bleibt unklar wie festgestellt werden soll, ob die Behauptung von Einzelnen oder Gruppen betroffen zu sein legitim ist (Freeman 2000).

Die Kritik hat dazu geführt, adäquate und theoretisch plausible Alternativen zum *all-affected principle* zu prüfen, die dessen Stärken betonen und dessen Schwächen zu überbrücken imstande sind. Ein vielversprechender Ansatz findet sich im so genannten Unterworfenheitsprinzip oder *all-subjected-* bzw. *subject-to-the-law principle*, (vgl. Näsström 2011; Fraser 2008) und bezieht sich auf die demokratietheoretischen Arbeiten Robert Dahls. Sein Kernargument lautet, dass nur jene Personen politisch inkludiert sein sollten, die auch dauerhaft die Konsequenzen der eigenen Entscheidung zu tragen haben – die also *den geltenden Gesetzen und Bestimmungen unterworfen* sind (Dahl 1998 und 1989). Die Rechtsunterworfenheit umschreibt dabei ein Verhältnis des Individuums zur Gemeinschaft, das notfalls auch unter Rückgriff auf Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden kann.<sup>9</sup> Inwiefern ist jedoch das *all-subjected principle* in der Lage, die Schwächen des *all-affected principle* zu kompensieren? Das *all-subjected principle* setzt deutlich klarere Kriterien für legitimen Ein- und Ausschluss fest, während es gleichzeitig auf jenen abstrakten Prinzipien von Demokratie aufbaut, die das *all-affected principle* normativ stark machen. Außerdem bietet das *all-subjected principle* mit dem Rekurs auf das Recht und den damit verbundenen Zwangscharakter eine deutlich stärkere Legitimität für demokratische Inklusion: Gerade weil die Exekutivmacht einer politischen Einheit letztlich auf Basis ihrer Gesetze in die individuelle Freiheit einzugreifen berechtigt ist – in einem Land, das die Todesstrafe vorsieht, kann dieser Eingriff sogar lebensbeendende Maßnahmen umfassen –, ist der Einschluss der Rechtsunterworfenen in die Gesetzgebung normativ unabdingbar.

8 Dies entspricht der Arendtschen Vorstellung eines der wichtigsten negativen Freiheitsrechte, des Rechts auf Politikfreiheit (Arendt 1973, 280).

9 Einzelne TheoretikerInnen sprechen deshalb auch vom *coercion principle* (Miller 2009; Song 2009).

Unterworfenheit ergibt sich im all-subjected principle primär entlang territorialer Maßgaben: Hält sich eine Person dauerhaft innerhalb der Gebietsgrenzen einer politischen Einheit auf, so ist sie an dessen Gesetze gebunden (Beckman 2006; Karlsson 2008). Das Unterworfenheitsprinzip ist also letztlich über den längerfristigen Aufenthalt innerhalb räumlicher Grenzen definiert, wodurch sich jedoch zentrale Probleme ergeben:

- Zum einen bleibt festzulegen, wo die zeitliche Grenze der Dauerhaftigkeit anwesender Personen zu ziehen ist, um sie als Unterworfenene charakterisieren zu können. Sollen auch Personen, die sich nur kurzfristig auf dem Territorium befinden und deshalb dessen Gesetzen unterworfen sind (TouristInnen, Durchreisende), zur politischen Teilhabe berechtigt sein? Gould (2006, 49) spricht sich dafür aus, dass ein permanenter Aufenthalt in Form eines Wohnsitzes notwendig sei, um politische Mitbestimmungsrechte zu erlangen. Beckman (2009, 89) argumentiert dafür, die diesbezüglichen Anforderungen auf ein Minimum zu reduzieren.
- Zum anderen bleiben Unsicherheiten hinsichtlich der territorialen Exklusivität bestehen. Stellt man sich etwa die Frage, ob *de facto* nicht auch Personen außerhalb der territorialen Grenzen bestimmten Gesetzen unterworfen sind, etwa wenn es um die Einreiseberechtigung geht? So spricht sich Abizadeh (2008, 54) für eine Ausweitung des Demos, wenn auch Personen außerhalb des jeweiligen Territoriums rechtlichen Zwangsmitteln unterworfen sind.
- Schließlich enthält das Unterworfenheitsprinzip keine klaren Vorstellungen, wie mit temporärer Migration und Rückkehr zu verfahren sei. Sollten ehemals Unterworfenene (aktuell: AuslandsstaatsbürgerInnen) politische Inklusionsrechte für die Dauer ihrer Abwesenheit verlieren?

Fasst man Vorzüge und Nachteile der hier diskutierten normativen Prinzipien der Demosbestimmung zusammen, so zeigt sich folgendes Bild: Beide Prinzipien lassen sich als gradueller Abgang vom Prinzip der Allinklusion (Näsström 2003) hin zu strikteren Kriterien der Demoskonstitution begreifen. Beide erfüllen den Anspruch einer funktionalen Begrenzung des Demos, beide sind damit normativ-demokratisch fundiert und liefern konsistente Lösungen für die externe Begrenzung des Demos. Sowohl das Betroffenenheits- als auch das Unterworfenheitsprinzip sind also als Grundlagen für demokratische Grenzziehungen geeignet, aber nicht frei von Kritik. Während das *all-affected principle* das normativ stärkere Argument bietet, muss es sich schwerwiegenden Vorbehalten bezüglich seiner pragmatischen Umsetzbarkeit aussetzen. Das *all-subjected principle* dagegen scheint pragmatischer in politische Regulierungen transferierbar, muss aber geringfügige Relativierungen in seinem normativen Gehalt hinnehmen. Wie jedoch verhalten sich die beiden Prinzipien zu den im vorangegangenen Abschnitt skizzierten postnationalen Herausforderungen der

Gegenwart? Bieten sie Lösungsvorschläge für die aktuellen Probleme der Demoskonstitution innerhalb Europas, würden sie die europäischen Staaten und die EU also demokratischer machen? Neben all den oben angesprochenen Unklarheiten bezüglich des Betroffenheitsprinzips wird bei der Anwendung auf den europäischen Kontext auch das erwähnte Pragmatismusproblem deutlich. Selbst bei enger Auslegung des Betroffenheitsprinzips würde nicht nur die Anzahl selektiv – je nach Materie – zu inkludierender Personen auf europäischem Territorium drastisch anwachsen, auch jenseits europäischer Grenzen bedürfte es einer weitreichenderen Miteinbeziehung von betroffenen Personengruppen in die Konstitution europäischer (nationalstaatlicher wie supranationaler) Entscheidungskörper. Was demnach aus normativer Sicht einen drastischen Inklusionssprung darstellen würde, bleibt aus realpolitischer Sicht schlichtweg impraktikabel.

Im Unterschied dazu besticht das Unterworfenheitsprinzip durch seine Umsetzbarkeit und würde auf beiden Ebenen (nationaler wie supranationaler) zu mehr Inklusion gegenüber den derzeitigen Praxen führen. So leben innerhalb der EU über 20 Millionen Drittstaatsangehörige (4 % der Bevölkerung), dazu kommen gut zwölf Millionen EU-BürgerInnen (2,5 % der Bevölkerung), die in einem EU-Land leben, dessen StaatsbürgerInnenschaft sie nicht besitzen. Angesichts der Diskrepanz zwischen politischen Inklusionsrechten von Drittstaatsangehörigen (die in einigen Ländern auf lokaler Ebene, in wenigen auf nationaler Ebene<sup>10</sup> und nie auf europäischer Ebene wahlberechtigt sind) gegenüber EU-BürgerInnen (Wahlrecht auf lokaler und europäischer, nicht aber auf nationaler Ebene), würde die Anwendung des Unterworfenheitsprinzips innerhalb der EU, im Vergleich zu den gegenwärtigen Regulierungen, zunächst eine Inklusionssteigerung bedeuten. Dieser breiteren Inklusion stünde im Unterworfenheitsprinzip jedoch die Exklusion von außerhalb der EU-Grenzen wohnhaften EU-BürgerInnen gegenüber. Geht man davon aus, dass etwa 30 Millionen EU-BürgerInnen dauerhaft außerhalb der EU leben,<sup>11</sup> so wäre beim Entfall der derzeit geltenden „externen Wahlrechte“<sup>12</sup> das Exklusionspotenzial

---

10 Ausnahmen bestehen in Großbritannien, Irland und Portugal für StaatsbürgerInnen bestimmter Länder (GB: Commonwealth, IrInnen, IRL: BritInnen, POR: BrasilianerInnen).

11 Genaue Zahlenangaben in diesem Bereich sind schwer zu finden, da die Statistiken der einzelnen Länder höchst unterschiedlich geführt werden. Die hier verwendete Zahl entstammt einer Presseaussendung der Europäischen Kommission zum „konsularischen Schutz und Hilfe für Bürger in Drittländern“ (IP/11/355, vgl. <http://europa.eu/rapid/press-ReleasesAction.do?reference=IP/11/355&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>, abgerufen am 8.5.2012).

12 Externe Wahlrechte sind in der überwiegenden Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten gesetzlich vorgesehen, was die Bedeutung des StaatsbürgerInnenschaftsprinzips als zentrales Vergabekriterium für politische Rechte noch einmal unterstreicht: lediglich Malta, Slowakei und

des all-subjected principle zahlenmäßig in etwa mit seinem Inklusionspotenzial gleichzusetzen.

Wenngleich mit beiden diskutierten Prinzipien demnach normativ fundierte Antworten auf die bis dato lediglich kontingent gelöste Frage des *boundary problem* vorliegen, dürfte sich das all-subjected principle als das zukunftsweisendere Prinzip – zumindest hinsichtlich der Konstitutionsfrage von *Demos* – erweisen.

## 5. Schlussfolgerungen und Ausblick

Demokratien stellen in puncto politischer Inklusion eigene Anforderungen an ihre politische Institutionenstruktur. Aufgrund der normativ angestrebten Übereinstimmung von Subjekten und Objekten demokratischer Herrschaft stellt die Begründung für die Grenzziehung zwischen diesen Bezugsgruppen ein zentrales Anliegen der Demokratietheorie dar. Der vorliegende Beitrag versuchte zu zeigen, dass dieses *boundary problem* sowohl im Hinblick auf die interne als auch die externe Begrenzung des *Demos* entsteht, vor allem letztere aber in der jüngeren Debatte zunehmend behandelt wird. Als Antworten werden in der aktuellen demokratietheoretischen Diskussion stärker funktionale Argumente für die *Demos*begrenzung in den Vordergrund gerückt, die sowohl den Charakter der demokratischen Begründbarkeit aufweisen als auch den zeitgenössischen Problemstellungen (insbesondere transnationale Mobilität und globale Vernetzung) gerecht werden. Mit dem Betroffenheits- und dem Unterworfenheitsprinzip wurden zwei prominente Konzepte vorgestellt und auf ihren normativen wie pragmatischen Gehalt kritisch hinterfragt – mit dem Ergebnis, dass sich letzteres schlüssiger und umsetzbarer gegenüber ersterem erweist. Was aber lässt sich nun aus diesen Befunden für die politische Inklusion gewinnen und welche Anschlussfragen ergeben sich daraus?

Zunächst bleibt offen, inwieweit ein dichotomes Verständnis von *Demos* ausreicht oder nicht vielmehr durch abgestufte Formen von Betroffenheit/Unterworfenheit zu konzipieren wäre. Schließlich sollte, wenn man Demokratie als Methode zur Interessensaggregation versteht, der Einfluss jeder Person im Verhältnis zum Grad ihrer eigenen Betroffenheit/Unterworfenheit stehen, d. h. etwa durch Abstufungen politischer Inklusion. Dieser Gedanke steht allerdings in Widerspruch zum Kriterium demokratischer Gleichheit – wie es auch im Prinzip „one person, one vote“ verwirklicht ist – und wirft daher die Grund-

---

Zypern sehen kein Wahlrecht für im Ausland lebende StaatsbürgerInnen vor (International IDEA 2007).

satzfrage auf, an welchem Gleichheitsmaß sich demokratische Begründungen überhaupt zu orientieren vermögen.

Darüber hinaus wirft die kritische Einordnung des StaatsbürgerInnen-schaftsprinzips im Kontext politischer Inklusion die Frage auf, inwiefern formale Mitgliedschaftskonzepte überhaupt noch adäquate Lösungen angesichts der postnationalen Herausforderungen darstellen können. Dieser Frage wird demokratietheoretisch auf unterschiedliche Weise begegnet: Ein zentraler Argumentationsstrang erkennt die Begründungsprobleme herrschender StaatsbürgerInnen-schaftsregime an und versucht, neue demokratische Legitimationsfundamente für politische Inklusion zu entwickeln, ohne jedoch die diesen Regimen zugrunde liegenden Konzepte von Mitgliedschaft selbst infrage zu stellen. Diesem Strang ist etwa die Idee einer transnationalen (Staats-)BürgerInnen-schaft nach Rainer Bauböck (1994) oder Geoffrey Stokes (2004) zuzuordnen. Andere Ansätze dagegen kritisieren die Konzepte von Mitgliedschaft und Gemeinschaft, da diese lediglich eine zusätzliche begründungspflichtige Ebene darstellen, die jedoch zumindest für die Grenzen des Demos als politisch berechtigtes „Volk“ keinen zusätzlichen Erklärungsgehalt bietet. Auf dieses Problem weisen etwa Lutz Hoffmann (1994) oder Ludvig Beckman (2006) hin. Während also die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft in Form der StaatsbürgerInnen-schaft aus völkerrechtlicher Perspektive (Rückkehrrecht, diplomatisches Schutzrecht) durchaus ein angemessenes Instrument darstellen kann, stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Vergabe eines Mitgliedschaftsstatus als notwendige Voraussetzung für die Vergabe politischer, nicht aber etwa sozialer oder bürgerlicher Rechte gelten soll.

Schlussendlich lässt sich bilanzieren, dass die Auseinandersetzung mit demokratietheoretischen Begründungsmodellen für politische Inklusion/Exklusion einen sehr spezifischen Ort des Sozialen anspricht. Die diskutierten Prinzipien finden ihre Gültigkeit primär im Kontext der Legitimation von kollektiven Herrschaftseinheiten, d. h. in der Frage, wie die Grenzen von gemeinschaftlicher Herrschaft gegenüber individuellen Souveränitätsrechten normativ begründet werden können. Damit grenzen sie sich jedoch wesentlich von anderen sozialen Subsystemen wie Organisationen, Clans, Familien etc. ab, deren spezifische Inklusionsprinzipien sich wesentlich von demokratischen Begründungen unterscheiden können (also etwa leistungsbezogene, emotionale oder biologische Gründe favorisieren). Ihnen gegenüber nimmt politische Inklusion eine Sonderstellung ein, da über sie die Steuerung der Mehrzahl anderer gesellschaftlicher Subsysteme mitgestaltet werden kann. Gerade darin liegt schließlich die Notwendigkeit begründet, für diese Systemebene der (politischen) Gemeinschaft ein Konstitutionsprinzip zugrunde zu legen, das dem Grundgedanken der Demokratie gerecht zu werden vermag.

## Literatur

- Abizadeh, Arash 2008: ‚Democratic Theory and Border Coercion: No Right to Unilaterally Control your Own Borders‘, *Political Theory*, vol. 36, no. 1, 37–65.
- Archibugi, Daniele 2008: *The Global Commonwealth of Citizens. Toward Cosmopolitan Democracy*, Princeton.
- Arendt, Hannah 1973: *On Revolution*, Harmondsworth.
- Arrhenius, Gustav 2005: ‚The Boundary Problem in Democratic Theory‘, in Tersman, Folke (Hg.): *Democracy Unbound: Basic Explorations I*, Stockholm, 14–29.
- Bader-Zaar, Brigitta 2004: ‚Historischer Überblick zur Wahlrechtsentwicklung‘, in Forum Politische Bildung (Hg.): *Von Wahl zu Wahl (Informationen zur Politischen Bildung, Band 21)*, Innsbruck et al., 22–27.
- Barber, Benjamin [1984] 1994: *Starke Demokratie. Über die Teilhabe am Politischen*, Hamburg.
- Barry, Brian 2000: *Culture and Equality*, Cambridge.
- Bartelson, Jens 2008: ‚Globalizing the Democratic Community‘, *Ethics & Global Politics*, vol. 1, no.4, 159–74
- Bauböck, Rainer 1994: *Transnational Citizenship. Membership and Rights in International Migration*, Aldershot.
- Bauböck, Rainer 2005: Expansive Citizenship – Voting Beyond Territory and Membership, *PS: Political Science and Politics*, no. 38, vol. 4, 683–687.
- Bauböck, Rainer 2010: ‚Changing the Boundaries of Citizenship: The Inclusion of Immigrants in Democratic Polities‘, in Martiniello, Marco/ Rath, Jan (Hg.): *Selected Studies in International Migration and Immigrant Incorporation*, Amsterdam, 275–314.
- Beckman, Ludvig 2006: ‚Citizenship and Voting Rights: Should Resident Aliens Vote?‘, *Citizenship Studies*, vol. 10, no. 2, 153–165.
- Beckman, Ludvig 2008: ‚Who Should Vote? Conceptualizing Universal Suffrage in Studies of Democracy‘, *Democratization*, vol. 15, no. 1, 29–48.
- Beckman, Ludvig 2009: *The Frontiers of Democracy. The Right to Vote and its Limits*, Basingstoke.
- Bergström, Lars 2007: ‚Democracy and Political Boundaries‘, in Tersman, Folke (Hg.): *The Viability and desirability of global democracy*, Stockholm Studies in Democratic Theory, Vol. III. Stockholm, 14–32.
- Blais, André/ Massicotte, Louis/ Yoshinaka, Antoine 2001: ‚Deciding who has the Right to Vote: A Comparative Analysis of Election Laws‘, *Electoral Studies*, vol. 20, no. 1, 41–62.
- Bohman, James/ Rehg, William (Hg.) 1997: *Deliberative Democracy. Essays on Reason and Politics*, Cambridge.
- Bosâncianu, Constantin-Manuel 2009: ‚Democracy, State and Demos in the Age of Accelerated Globalization. Revealing the Hidden Tensions within the Triad‘, *Europolis*, no. 6/2009, 631–660.
- Breuille, John 2001: ‚Über das Schreiben einer vergleichenden Geschichte der Staatsbürgerschaft im modernen Europa‘, in Conrad, Christoph/ Kocka, Jürgen (Hg.): *Staatsbürgerschaft in Europa: Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten*, Hamburg, 29–47.

- Brubaker, Rogers 1994: *Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich*, Hamburg.
- Castles, Stephen/ Davidson, Alastair 2000: *Citizenship and Migration: Globalisation and the Politics of Belonging*, London.
- Conrad, Christoph/ Kocka, Jürgen (Hg.) 2001: *Staatsbürgerschaft in Europa: historische Erfahrungen und aktuelle Debatten*, Hamburg.
- Dahl, Robert A. 1970: *After the Revolution? Authority in a Good Society*, New Haven.
- Dahl, Robert A. 1989: *Democracy and Its Critics*, New Haven.
- Dahl, Robert A. 1998: *On Democracy*, New Haven.
- Dryzek, John 2000: *Deliberative Democracy and Beyond. Liberals, Critics, Contestations*, Oxford.
- Falk, Richard 1998: *On Humane Governance*, Cambridge.
- Fraser, Nancy 2008: *Scales of Justice. Reimagining Political Space in a Globalizing World*, Cambridge.
- Freeman, Samuel 2000: ‚Deliberative Democracy: A Sympathetic Comment‘, *Philosophy & Public Affairs*, vol. 29, no. 4, 371–418.
- Gallagher, Michael (Hg.) 2005: *The politics of electoral systems*, Oxford.
- Goodin, Robert E. 2007: ‚Enfranchising All Affected interests, and Its Alternatives‘, *Philosophy & Public Affairs*, vol. 35, no. 1, 40–68.
- Gould, Carol C. 2006: ‚Self-Determination beyond Sovereignty: Relating Transnational Democracy and Local Autonomy‘, *Journal of Social Philosophy*, no. 37, vol. 1, 44–60.
- Hammar, Thomas (Hg.) 1985: *European Immigration Policy*, Cambridge.
- Habermas, Jürgen 1998: *The Inclusion of the Other*, Cambridge.
- Held, David 1995: *Democracy and the Global Order. From the Modern State to Cosmopolitan Governance*, Stanford.
- Held, David 2000: ‚The Changing Contours of Political Community: Rethinking Democracy in the Context of Globalization‘, in Holden, Barry (Hg.): *Global Democracy: Key Debates*, London, 17–31.
- Hoffmann, Lutz 1994: ‚Staatsangehörigkeit und Volksbewusstsein. Über den Zusammenhang zwischen Gesetz, Alltagsdenken und Justizrecht‘, in Bryde, Brun-Otto (Hg.): *Das Recht und die Fremden*, Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Baden-Baden, 33–48.
- Hont, Istvan 1994: ‚The Permanent Crisis of a Divided Mankind: „Contemporary Crisis of the Nation State“ in Historical Perspective‘, *Political Studies*, vol. 42, 166–231.
- International IDEA (Hg.) 2007: *Voting from Abroad: The International IDEA Handbook*, Stockholm.
- Karlsson, Johan 2008: *Democrats Without Borders. A Critique of Transnational Democracy*, Dissertation, Universität Göteborg.
- López-Guerra, Claudio 2005: ‚Should Expatriates Vote?‘, *The Journal of Political Philosophy*, vol. 13, no. 2, 216–234.
- Mackert, Jürgen 2004: ‚Die Steuerung staatlicher Inklusion: Staatsbürgerschaftsregime im Vergleich‘, in Lange, Stefan/ Schimank, Uwe (Hg.): *Governance und gesellschaftliche Integration*, Wiesbaden, 111–127.
- Marshall, Thomas H. 1950: ‚*Citizenship and social class‘ and other essays*, Cambridge.
- Massicotte, Louis/ Blais, Andre/ Yoshinaka, Antoine 2004: *Establishing the Rules of the Game. Election Laws in Democracies*, Toronto.



- Miller, David 2009: ‚Democracy’s Domain‘, *Philosophy & Public Affairs*, vol. 37, no. 3, 201 – 228.
- Nagel, Thomas 2005: ‚The problem of global justice‘, *Philosophy and Public Affairs*, vol. 33, no. 2, 113 – 147.
- Näsström, Sofia 2003: ‚What Globalization Overshadows‘, *Political Theory*, vol. 31, no. 6, 808 – 834.
- Näsström, Sofia 2011: ‚The Challenge of the All-Affected Principle‘, *Political Studies*, vol. 59, no. 1, 116 – 134.
- Nozick, Robert 1974: *Anarchy, State, and Utopia*, Oxford.
- Pateman, Carol 1970: *Participation and Democratic Theory*, Cambridge.
- Perchinig, Bernhard 2006: ‚EU Citizenship and the Status of Third Country Nationals‘, in Bauböck, Rainer (Hg.): *Migration and citizenship: legal status, rights and political participation*, Amsterdam, 67 – 82.
- Przeworski, Adam/ Alvarez, Michel E./ Cheibub, José Antonio/ Limongi, Fernando 2000: *Democracy and Development. Political Institutions and Well-Being in the World, 1950 – 1990*, Cambridge.
- Romanelli, Raffaele (Hg.) 1998: *How Did They Become Voters? The History of Franchise in Modern European Representational Systems*. Den Haag, London, Boston.
- Rosenberger, Sieglinde/ Seeber, Gilg 2008: *Wählen*, Wien.
- Sartori, Giovanni 1992: *Demokratietheorie*, Darmstadt.
- Saward, Michael 2000: ‚A Critique of Held‘, in Holden, Barry (Hg.): *Global Democracy: Key Debates*, London, 32 – 46.
- Schumpeter, Joseph A. 1950: *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 3.Aufl., München.
- Shapiro, Ian 2003: *The Moral Foundation of Politics*, New Haven.
- Song, Sarah 2009: ‚Democracy and Noncitizen Voting Rights‘, *Citizenship Studies*, vol. 13, no. 6, 607 – 620.
- Stokes, Geoffrey 2004: ‚Transnational Citizenship: Problems of Definition, Culture and Democracy‘, *Cambridge Review of International Affairs*, vol. 17, no. 1, 119 – 135.
- Sundhaussen, Holm 2001: ‚Unerwünschte Staatsbürger. Grundzüge des Staatsbürgerschaftsrechts in den Balkanländern und Rumänien‘, in Conrad, Christoph/ Kocka, Jürgen (Hg.): *Staatsbürgerschaft in Europa: historische Erfahrungen und aktuelle Debatten*, Hamburg, 193 – 215.
- Taylor, Charles 1998: ‚The Dynamics of Democratic Exclusion‘, *Journal of Democracy*, vol. 9, no. 4, 143 – 156.
- Valchars, Gerd 2006: *Defizitäre Demokratie. Staatsbürgerschaft und Wahlrecht im Einwanderungsland Österreich*, Wien.
- Waldrauch, Harald 2006: ‚Acquisition of Nationality‘, in Bauböck, Rainer/ Ersbøll, Eva/ Groenendijk, Kees/ Waldrauch, Harald (Hg.): *Acquisition and Loss of Nationality, Volume I: Comparative Analyses*, Amsterdam, 121 – 182.
- Whelan, Frederick G. 1983: ‚Democratic Theory and the *Boundary Problem*‘, in Pennock, Roland J./ Chapman, John W. (Hg.): *Liberal Democracy*, New York/London, 13 – 47.
- Young, Iris M. 2000: *Inclusion and Democracy*, Oxford.